



Geschäftsordnung des Center for Research in Sports Administration (CRSA)

Fassung vom 26.01.2023

1. Grundlagen

§ 1 Name und Zweck

Das Center for Research in Sports Administration (CRSA) ist ein wissenschaftliches Netzwerk mit dem Zweck der Förderung und Koordination akademischer Spitzenforschung auf dem Gebiet des Sportmanagement, der Sportökonomie, der Sportverwaltung und angrenzender Gebiete an der Universität Zürich.

Die Ziele des Center for Research in Sports Administration sind:

1. Förderung der akademischen Spitzenforschung an der Universität Zürich auf den Gebieten des Sportmanagement, der Sportökonomie, der Sportverwaltung und angrenzender Gebiete;
2. Koordination der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Forschenden der Universität Zürich, Forschenden anderer Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie wichtiger Sportinstitutionen im In- und Ausland;
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Durchführung von Tagungen und Fachseminaren;
5. Förderung des Wissenstransfers;
6. Akquisition von Drittmitteln.

§ 2 Zuordnung

Träger des CRSA ist die Universität Zürich.

Das CRSA ist administrativ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des CRSA können Forschende der Universität Zürich mit abgeschlossener Promotion sein, die Spitzenforschung in den Bereichen des Sportmanagement, der Sportökonomie, der Sportverwaltung, des Sportrechts und angrenzender Gebiete betreiben.

Forschende anderer Universitäten oder öffentlichrechtlichen Institutionen, die nicht Träger des CRSA sind, können als Assoziierte Mitglieder in das CRSA aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in der Vollversammlung,



können aber nicht in andere Organe gewählt werden. Maximal ein Drittel der Mitglieder können Assoziierte Mitglieder sein.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Direktorium des CRSA beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung.

2. Organisation

§ 4 Organe

Organe des CRSA sind die Vollversammlung, das Direktorium und die Geschäftsstelle.

§ 5 Vollversammlung

Die Vollversammlung des CRSA setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Diese sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann ausserordentlich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn keine Vollversammlung von Stimmberechtigten verlangt wird. Es ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten notwendig.

Die oder der Vorsitzende des Direktoriums leitet die Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des CRSA. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Erlass der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung;
2. Verabschiedung des Budgets;
3. Wahl des Direktoriums;
4. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
5. Entscheid über Beirat und dessen Mitglieder;
6. Beschluss über die Fortführung und Auflösung des Netzwerkes.

Beim Beschluss über die Fortführung stellt sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der auf drei Jahre befristeten Anerkennung über die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Antrag auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum an die Universitätsleitung.

§ 6 Direktorium

Das Direktorium setzt sich zusammen aus 3 Ordentlichen Mitgliedern.



Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die oder der Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern des Direktoriums aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das Direktorium tagt mindestens zweimal pro Semester.

Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktuariat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

Das Direktorium ist das operative Leitungsorgan des CRSA. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Erstellung des Jahresbudgets zuhanden der Vollversammlung;
2. Kontrolle des Finanzhaushalts;
3. Förderung der Akquisition von Drittmitteln und Beschluss über die Verwendung gemeinsamer Drittmittel;
4. Wahl der oder des Vorsitzenden;
5. Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
6. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungszentren sowie mit der Industrie im In- und Ausland;
7. Förderung und Aufbau gemeinsamer Bildungsprogramme, besonders im Bereich des Graduiertenstudiums;
8. Strategische Planung;
9. Repräsentation des CRSA nach aussen;
10. Einberufung der Vollversammlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Das Direktorium ist für alle Geschäfte des CRSA zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Geschäfte von weitreichender Bedeutung legt es der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des CRSA wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet.

Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des CRSA.

Die Geschäftsstelle untersteht dem Direktorium.

Die Geschäftsstelle unterstützt das Direktorium bei der Erfüllung seiner Funktion. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:



1. Administration der Geschäfte des CRSA und Bearbeitung der Geschäfte des Direktoriums nach dessen Weisungen;
2. Finanzverwaltung;
3. Koordination der Akquisition von Drittmitteln;
4. Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft, der Industrie und der Öffentlichkeit;
5. Koordination und Begleitung von Forschungsprojekten;
6. Organisation der Symposien des Zentrums.

§ 8 Beirat

Die Vollversammlung kann einen Beirat bestellen und entscheidet über die Zusammenstellung.

Der Beirat berät das Direktorium.

3. Finanzen

§ 9 Finanzen

Das Center for Research in Sports Administration (CRSA) finanziert sich aus der Anschubfinanzierung der Universitätsleitung, aus Mitteln der beteiligten Lehrstühle und aus Drittmitteln. Die Finanzverwaltung erfolgt gemäss den allgemeinen Richtlinien der Universität.

4. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 09. Dezember 2010 in Kraft.